

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
„Gebatsried-Mair“ der Gemeinde Bidingen

Die Gemeinde Bidingen hat mit Beschluss vom 26.02.2020 die Außenbereichssatzung für einen Teil des Bidinger Ortsteiles Gebatsried des Grundstückes mit der Fl. Nr. 2350, Gemarkung Bidingen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

„Gebatsried-Mair“ in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung i.d.F. vom 05.09.2018, erstellt durch abt-plan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Bidingen (Dorfstraße 8, 87651 Bidingen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung in Gebatsried

Gemeinde Bidingen, den 06.03.2020 (Siegel)

Franz Martin, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am:

abgenommen am: